

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Sattlerei - Taschnerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 190/2010 25. Juni 2010

Dieser Lehrberuf löst die Lehrberufe „Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner“ sowie Fahrzeugtapezierer/in“ ab!

#### Lehrberuf Sattlerei

Der Lehrberuf Sattlerei ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:

1. Reitsportsattlerei,
2. **Taschnerei,**
3. Fahrzeugsattlerei.

Der Lehrbetrieb hat neben dem allgemeinen Teil zumindest einen Schwerpunkt zu vermitteln. Eine Zusatzausbildung in einzelnen Fertigkeiten und Kenntnissen anderer Schwerpunkte ist möglich.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken.

Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Sattler oder Sattlerin) zu bezeichnen.

#### Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Sattlerei wird folgender allgemeiner Teil festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
4.	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
5.	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes		
6.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise		
7.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe unter fachgerechter Verwendung von Schutzausrüstungen		
8.	Kenntnis der Materialien (wie z. B. Leder, Synthetik, Textilfutter, Gurten und Polstermaterialien) und Hilfsstoffe (Klebstoffe, Beschläge, Zubehör usw.), ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Ver- und Bearbeitungsmöglichkeiten sowie über deren fachgerechte Lagerung		
9.	Anfertigen von einfachen Skizzen und Zeichnungen		–
10.	Lesen von technischen Unterlagen wie von Skizzen, Zeichnungen, Plänen, Bedienungsanleitungen usw.		
11.	Manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen (Metalle, Kunststoffe, Holz)		–
12.	Grundkenntnisse der facheinschlägigen Richtlinien, Bearbeitungshinweise und Verarbeitungshinweise		

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Sattlerei - Taschnerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 190/2010 25. Juni 2010

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
13.	Durchführen berufs-spezifischer Berechnungen wie z. B. Materialbedarfs-berechnungen	Ermitteln des Materialbedarfes sowie Auswählen und Überprüfen des erforderlichen Materials	
14.	–	Mitarbeit bei der Auswahl und Prüfung auf Verwendbarkeit der betriebsspezifischen Materialien und Hilfsstoffe	Auswahl und Prüfung auf Verwendbarkeit der betriebsspezifischen Materialien und Hilfsstoffe
15.	Messen sowie Anzeichnen von Bezugsmaterialien	–	–
16.	Bearbeiten von Leder wie Schärpen sowie Einschlagen, Färben, Kleben und Reifeln von Kanten		–
17.	Anfertigen von Schnittschablonen oder Stanzformen für den Zuschnitt		–
18.	–	Zuschneiden oder Ausstanzen von Werkstoffen	
19.	Kenntnis der Hand- und Maschinennähte, der Nadelarten und Nähgarne sowie der Sticharten von Hand (Vorder-, Hinter-, Kreuz- und Schwertstich) und der Nahtbilder mit Maschine (Stepp-, Keder- und Kappnaht)		–
20.	Herstellen von Hand- und Maschinennähten zum Verbinden von Einzelteilen sowie Ausführen von Einfassarbeiten		
21.	Behandeln und Vorrichten von Polstermaterialien (wie z. B. Schaumstoff, Rosshaar, Synthetikfasern)	Kenntnis der Polstertechniken wie Aufpolstern, Formen und Verschließen	Herstellen von Polsterungen oder Polsterteilen durch Aufpolstern, Formen und Verschließen
22.	Auswählen und Anbringen von Zubehör wie z. B. Beschläge, Ösen, Nieten, Befestigungs- und Verschlusselemente		Durchführen von Abschlussarbeiten an Werkstücken
23.	–	Materialgerechte Verpackung, und Lagerung der Produkte	Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Produkte auf Fertigmaße, Verarbeitung und Funktionalität
24.	–	–	Fertigstellen der Produkte und gegebenenfalls Anpassen
25.	Kenntnis des Aufbaus und der Funktion der in der Sattlerei eingesetzten Geräte, Apparate und Maschinen wie zB Schneide- und Stanzmaschinen, Nähmaschinen		
26.	Mitarbeit beim Einrichten, Bedienen und Überwachen von Geräten, Apparaten und Maschinen	Einrichten, Bedienen und Überwachen von Geräten, Apparaten und Maschinen	
27.	–	Durchführen einfacher Instandhaltungsarbeiten sowie Erkennen und Beseitigen von Störungen an Geräten, Apparaten und Maschinen	
28.	Kenntnis der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen, qualitätssichernden Maßnahmen		
29.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		–
30.	Kenntnis und Anwendung der betriebsspezifischen Hard- und Software		
31.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
32.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich		

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Sattlerei - Taschnerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 190/2010 25. Juni 2010

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
	anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung von Reststoffen sowie über die Entsorgung des Abfalls		
33.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere über den Brandschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
34.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
35.	Grundkenntnisse über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen		
36.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

#### Schwerpunkt Taschnerei:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der betrieblichen Produkte (Form, Funktion) wie Lederwaren mit Korpus, Lederwaren ohne Korpus und Kleinlederwaren sowie deren Herstellungsweise		–
2.	–	–	Mitarbeit beim Anfertigen von Entwurfsskizzen für Lederwaren (z. B. Handtaschen, Kleinlederwaren, Koffer, Mappen)
3.	Kenntnis der Schnitt- und Arbeitsmuster	Entwickeln von Schnitt- und Arbeitsmustern	
4.	–	Festlegen von Zubehör und Beschlägen nach funktionellen und optischen Gesichtspunkten	
5.	Mitarbeit beim Vorrichten der Außen- und Innenmaterialien wie Schärpen und Spalten von Leder, Schärpen und Abstoßen von Einlagematerialien, Prägen von Lederteilen, Verkleben von Einzelteilen, Einarbeiten von Versteifungen, Herstellen von Kedern mit und ohne Einlagen	Vorrichten der Außen- und Innenmaterialien wie Schärpen und Spalten von Leder, Schärpen und Abstoßen von Einlagematerialien, Prägen von Lederteilen, Verkleben von Einzelteilen, Einarbeiten von Versteifungen, Herstellen von Kedern mit und ohne Einlagen	
6.	Ausführen von Näharbeiten von Hand und mit Maschinen zum Verbinden von Lederteilen und Teilen aus anderen Materialien	–	
7.	–	Herstellen von Lederwaren mit Korpus inklusive Gestaltung der Innenaufteilung und Einpassen und Anbringen des Innenfutters	
8.	–	Herstellen von Lederwaren ohne Korpus (mit aufgezoogenem, gespannten oder eingehängtem Futter) inklusive Anfertigen und Einarbeiten von Falten	
9.	–	Herstellen von Kleinlederwaren inklusive Anfertigen der Inneneinrichtungen und Einschlagen mit Außendecken	
10.	–	Anbringen von Schössern, Schnallen, Ringen, Griffen, Metallbügeln usw.	
11.	Reparieren von Lederwaren		
12.	–	–	Stilgerechtes Restaurieren von Lederwaren
13.	–	–	Beraten der Kunden über die Pflege der Produkte

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Sattlerei - Taschnerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 190/2010 25. Juni 2010

### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Sattler und Riemer, BGBl. Nr. 440/1984, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, den Lehrberuf Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, BGBl. Nr. 696/1974, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 37/1981 und BGBl. II Nr. 177/2005, und den Lehrberuf Fahrzeugtapezierer (Fahrzeugsattler), BGBl. Nr. 696/1974, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 37/1981 und BGBl. II Nr. 177/2005, treten unbeschadet Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 30. Juni 2010 im Lehrberuf Sattler und Riemer, Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner oder Fahrzeugtapezierer (Fahrzeugsattler) ausgebildet werden, können gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß den in Abs. 3 angeführten Prüfungsordnungen antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Sattler und Riemer, Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner oder Fahrzeugtapezierer (Fahrzeugsattler) gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Sattlerei gemäß dieser Verordnung voll anzurechnen.